Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Staatssekretärin

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7757

16.11.2026

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 2. September 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie bei der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 2. September 2026 vereinbart, übersende ich Ihnen hiermit die fachaufsichtliche Bewertung des Vorgangs einer Abschiebung im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der Kreis teilt im weiteren Verlauf mit, dass es, neben den fachlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung und Mitarbeiterschulung, in diesem Kontext keine weiteren dienst- bzw. arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen einzelne beteiligte Mitarbeitende der Kreisverwaltung gibt oder gab.

Gegen einen öffentlichen Umdruck dieses Schreibens und der Anlage bestehen keine Bedenken.

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage:

Bericht für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags über die fachaufsichtliche Prüfung einer Abschiebung entgegen gerichtlichem Hängebeschluss

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html

Bericht des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

über die fachaufsichtliche Prüfung einer Abschiebung entgegen gerichtlichem Hängebeschluss

1. Anlass

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat als zuständige Ausländerbehörde (Kreis) am 29.07.2026 einen türkischen Staatsangehörigen abgeschoben, obwohl das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) zuvor im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens einen sogenannten Hängebeschluss erlassen und die Abschiebung daher vor Entscheidung im Eilrechtsschutzverfahren – die nicht vor der geplanten Abschiebung ergehen würde – untersagt hatte. Die am 10.08.2026 ergangene Entscheidung im Eilrechtsschutzverfahren (Schleswig-Holstein - 11 B 147/26 | Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 11. Kammer | 10.08.2026 | Beschluss) wurde seitens des Gerichts veröffentlicht und durch die Presse aufgegriffen.

Der Innen- und Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags (IuRA) setzte den Fall am 02.09.2026 auf die Tagesordnung des am gleichen Tag tagenden Ausschusses. Herr Dr. Mager – Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg – und Frau Schiller-Tobies – Staatssekretärin des MSJFSIG – berichteten mündlich über das Geschehen. Der IuRA bat um Vorlage eines schriftlichen Berichts des MSJFSIG, aus dem sich das Ergebnis einer fachaufsichtlichen Prüfung und die Schlüsse für die Ausländerbehörden Schleswig-Holsteins ergeben.

Dieser Berichtsbitte kommt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) hiermit nach.

2. Umfang der Fachaufsicht

Soweit Kommunen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, unterstehen ihre Behörden der Fachaufsicht (§ 17 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)). Fachaufsicht ist die umfassende Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns nach außen hin. Die Fachaufsicht ist also die auf die Überwachung von Entscheidungen fachlich nachgeordneter Behörden in Sachfragen mit Wirkung gegenüber Dritten gerichtet.

Zur Abgrenzung davon bezieht sich die Dienstaufsicht auf Beschäftigte, Organisationseinheiten oder Aufbau und Abläufe innerhalb einer Behörde. Sie zielt insbesondere auf persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die hiermit in Verbindung stehende innere Ordnung und den Dienstbetrieb der Organisationseinheit ab (vgl. § 15 Absatz 1 LVwG). Es geht bei der Dienstaufsicht also vor allem – in Abgrenzung zur Fachaufsicht – um die inneren Angelegenheiten der Verwaltung und nicht um die Entscheidung in Sachfragen.

Die Fachaufsicht über die Ausländerbehörden (ABH) obliegt gemäß § 17 Absatz 2 LVwG der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde, in diesem Fall dem MSJFSIG.

Die Dienstaufsicht über die ABH der Kreise und kreisfreien Städte obliegt den Landrätinnen und Landräten der Kreise bzw. den (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

3. Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung

Im Ergebnis war die Abschiebung rechtlich unzulässig und die Maßnahme fachaufsichtlich zu beanstanden.

Weitere fachaufsichtliche Maßnahmen im Sinne der §§ 16 bis 18 LVwG, insbesondere Weisungen, waren im vorliegenden Fall nicht opportun, da der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg das rechtswidrige Handeln bereits **vor** Durchführung der fachaufsichtlichen Prüfung selbst erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um a) die Folgen des rechtswidrigen Handelns zu beseitigen und b) vergleichbare Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

4. Sachverhaltsdarstellung

2023

Der Kreis erhielt ausweislich der Ausländerakte erstmals Kenntnis über den unerlaubten Aufenthalt des Betroffenen im Bundesgebiet.

2024

Die Justizbehörden teilten dem Kreis mit, dass der Betroffene aufgrund von Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit der Verwendung gefälschter Urkunden – namentlich eines gefälschten belgischen Führerscheins und Personalausweises – zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

2025

Mai:

Im Mai 2025 wandte sich der Betroffene zum Zwecke der Eheschließung mit einer Unionsbürgerin an das Standesamt des Kreises. Daraufhin wurde der Betroffene zu einem Termin bei der ABH vorgeladen. Der Betroffene erklärte, eine Frau über das Internet kennengelernt zu haben. Er habe zu dieser nach Deutschland ziehen wollen. Ein Visumverfahren habe er nicht abwarten wollen und sei daher unerlaubt eingereist. Mittels einer gefälschten belgischen Aufenthaltskarte habe er sodann etwa ein Jahr lang unerlaubt im Straßenbau gearbeitet. Nun habe er eine andere Frau kennengelernt, die er heiraten wolle. Aufgrund des Umgehens des für einen legalen Aufenthalt erforderliche Visumverfahrens, der unerlaubten Erwerbstätigkeit unter Verwendung einer gefälschten belgischen Aufenthaltskarte im Straßenbau und der vorherigen Verurteilung aus dem Jahr 2024 wies der Kreis den Betroffenen aus dem Bundesgebiet aus. Dieser Verwaltungsakt vom **26.05.2025** enthielt neben einer Frist zur freiwilligen Ausreise und Abschiebungsandrohung die **Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots für die Dauer von 36 Monaten**.

Juni:

Im Rahmen des **Widerspruchsverfahrens** erklärte der Rechtsanwalt des Betroffenen, dass am **23.06.2025** die **Eheschließung** stattgefunden habe und daher von der Entstehung eines gesetzlichen Bleiberechtes als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin auszugehen sei.

November:

Der Kreis wies den Widerspruch des Betroffenen mit Bescheid vom 04.11.2025 zurück und lehnte die Ausstellung einer Aufenthaltskarte aufgrund eines Freizügigkeitsrechts ab, verkürzte aufgrund der Eheschließung indes das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf einen Tag nach der Ausreise, um nach erfolgter Ausreise eine Wiedereinreise als – dann freizügigkeitsberechtigtem Familienangehörigen – zu ermöglichen.

Die Entscheidung wurde im Wesentlichen mit der straftatsbedingten Ausweisung und damit einhergehenden Titelerteilungssperre begründet, die die Entstehung eines Freizügigkeitsrechts vor Ausreise hindere.

Dezember:

Gegen den Bescheid erhob der Rechtsanwalt des Betroffene im **Dezember 2025 Klage** vor dem VG **und** stellte gleichzeitig einen **Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz**. Die in beiden Verfahren gestellten Anträge richteten sich auf die Feststellung einer Freizügigkeitsberechtigung und die Ausstellung einer Familienkarte nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU).

2026

März:

Am 20.03.2026 entschied das VG im Eilverfahren zugunsten des Kreises. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für den Betroffenen **durch die Eheschließung kein Bleiberecht entstanden** sei**.**

Juli:

Daraufhin plante die ABH die Abschiebung für den 29.07.2026. Während der Betroffene zum Flughafen Hamburg verbracht wurde, wurde die ABH gegen **11:00 Uhr** vom VG telefonisch darüber **informiert**, dass ein (weiterer) **Eilrechtsschutzantrag** gegen die Abschiebung **eingegangen** sei.

Das VG äußerte **Bedenken** gegen die Abschiebung **aufgrund eines möglicherweise bestehenden Freizügigkeitsrechts**. Im Laufe mehrere Telefonate wurden Argumente ausgetauscht, der zugrundeliegende Sachverhalt war – bis auf die begonnene Abschiebung – unverändert zu dem zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im vorangegangenen Eilrechtsschutzverfahren.

In der Ausländerakte wurde vermerkt: „**Um ca. 12.45 h teilte der zuständige Richter mit,** dass er mit mir nicht mehr darüber diskutieren wolle. **Der Hängebeschluss befinde sich in der Signatur** und werde demnächst an uns herausgehen. Ich könne ggf. beim OVG Rechtsmittel einlegen.“

Nach interner Rücksprache entschied der Kreis, nach Eingang des Beschlusses Rechtsmittel erheben zu wollen. Der Hängebeschluss ging bis zum Abflug um 13:10 Uhr nicht elektronisch beim Kreis ein. Der zuständige Richter kontaktierte den Kreis um 13:37 Uhr erneut und beanstandete den weiteren Vollzug der Abschiebung. Eine Mitarbeitende des Kreises erklärte, dass der angekündigte Hängebeschluss noch nicht eingegangen sei. In der Akte ist vermerkt: „Darauf insistierte er erneut, ein Stoppen der Abschiebung sei unabdingbar. Der Hängebeschluss sei rausgegangen und er hätte mir dies entsprechend telefonisch mitgeteilt.“

Um 14:26 Uhr ist der Hängebeschluss im Kreis elektronisch eingegangen. Der Kreis hat mit dem Dienstleister Dataport im Nachgang aufklären können, dass der Hängebeschluss beim VG um 12:31 Uhr versandt wurde. Die elektronischen Zertifikate zweier gerichtlicher Mitarbeitenden führten zu Fehlermeldungen, so dass die Weiterleitung

an den Kreis nach eingehender Prüfung bei dem technischen Übersendungsdienstleister erst um 14:26 Uhr erfolgte.

August:

Am 10.08.2026 erließ das VG den eingangs genannten und veröffentlichten Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren. Am 24.08.2026 wandte sich die Ehefrau des Betroffenen an den Kreis und teilte mit, dass sie keinen Kontakt mehr zu ihrem Anwalt herstellen könne und um Unterstützung bei der Wiedereinreise ihres Ehemannes bitte. Der Kreis beriet die Ehefrau daraufhin über die Verfahrensschritte und teilte zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung aus.

Am 28.08.2026 reiste der Betroffene erneut nach Deutschland ein. Mit E-Mail vom 30.08.2026 bedankte sich die Ehefrau für die zielführende Mitwirkung an der Einreise bei der ABH.

Am 28.08.2026 erhielt das MSJFSIG aufgrund der Veröffentlichung des Beschlusses vom 10.08.2026 Kenntnis von dem Einzelfall und forderte den Kreis zu einer ersten Sachverhaltsdarstellung auf.

September:

Nach Aufforderung durch das MSJFSIG stellte der Kreis die Ausländerakte am 03.09.2026 zur fachaufsichtlichen Überprüfung zur Verfügung und nahm zum Geschehensablauf sowie der eigenen Aufarbeitung Stellung. Die handelnden Mitarbeitenden der Kreises seien davon ausgegangen, dass ein gerichtlicher Beschluss schriftlich/elektronisch vorliegen müsse, um wirksam zu sein. Aufgrund der kurzfristigen Situation (Mitteilung des Gerichts um 12:45 Uhr, dass es einen Hängebeschluss erlässt, Abflug 13:10 Uhr) sei nur eine überschlägige Prüfung dieser Rechtsfrage möglich gewesen. In der Folge des am 10.08.2026 veröffentlichen Beschlusses des VG vertritt der Kreis die ursprüngliche Rechtsauffassung nicht mehr.

Oktober:

Am 07.10.2026 wurde dem Betroffenen durch die ABH eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU als Familienangehöriger einer freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin ausgestellt.

5. Fachaufsichtliche Bewertung

Die Akte der ABH ist ordnungsgemäß geführt. Sie ist chronologisch geordnet und enthält alle relevanten Inhalte. Sie ist daher zum Nachweis im Rechtsverkehr – insbesondere in gerichtlichen Verfahren – geeignet.

Die Ausweisungsverfügung vom 26.05.2025 ist Grundlage für das spätere Vollstreckungsverfahren. Sie erging hinsichtlich der Ausweisung, der Fristsetzung zur

freiwilligen Ausreise, der Abschiebungsandrohung und der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots rechtmäßig und ist daher **zum Zeitpunkt des Erlasses nicht zu beanstanden**. Grundlage für die Entscheidung ist §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG. Aufgrund der Straftaten der unerlaubten Einreise, dem unerlaubten Aufenthalt, dem Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung und der Ordnungswidrigkeit der unerlaubten Erwerbstätigkeit (sog. Schwarzarbeit) liegen nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften vor. Diese stellen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar, das die Ausweisung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowohl spezial- als auch generalpräventiv erforderlich machte.

Die Rechtsauffassung des Kreises im Widerspruchsverfahren, dass trotz der am 23.06.2025 eingegangenen Ehe mit einer Unionsbürgerin in Folge der Wirkung der Ausweisung kein Freizügigkeitsrecht entstehen konnte, **hält der fachaufsichtlichen Prüfung nicht stand.**

Der Anwendungsvorrang der europarechtlichen Regelungen lässt die Ausweisung zwar nicht rechtswidrig werden, jedoch - auch ohne behördliche Entscheidung – ein Bleiberecht entstehen. Familienangehörige von Unionsbürgern sind aufgrund §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 FreizügG/EU Inhaber eines gesetzliches Bleiberechts, dass anders als die nach dem AufenthG zu gewährende Aufenthaltstitel bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar gilt, ohne dass es eines Verwaltungsverfahrens zur Erteilung bedarf. Die mit der Ausweisung aufgrund § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG einhergehende Titelerteilungssperre greift nur in Fällen, in denen das in Frage stehende Recht einer Erteilung bedarf, so dass das Freizügigkeitsrecht mit Eheschließung entstand.

Aufgrund dieses Rechtsfehlers war der Widerspruchsbescheid rechtswidrig.

Die Folgeentscheidung, nach Abschluss des ersten Eilrechtsschutzverfahrens im März 2026 – in welchem das VG der Rechtswertung des Kreises folgte - die Aufenthaltsbeendigung einzuleiten, war dieser Fehlentscheidung folgend rechtliche Konsequenz im Vollstreckungsverfahren und keine weitere Fehlwertung. Wenn vollziehbar ausreisepflichtige Personen nicht freiwillig innerhalb der gewährten Frist ausreisen, sind sie abzuschieben, vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum der zuständigen Ausländerbehörde.

Hinsichtlich des zweiten Eilrechtsschutzverfahrens am 29.07.2026 ist zunächst festzustellen, dass kurzfristige Eilrechtsschutzanträge während der laufenden Abschiebung in der Praxis regelmäßig zu beobachten sind. Sie sind ein legitimes Mittel zur Überprüfung behördlicher Vollstreckungsentscheidungen – unabhängig davon, ab zuvor bereits gerichtliche Verfahren geführt wurden. Die Rechtsauffassung des Kreises, dass der Hängebeschluss im zweiten Eilrechtsschutzverfahren am 29.07.2026 erst mit elektronischem Eingang des Beschlusses Wirksamkeit entfaltet, ist unzutreffend und **zu beanstanden. Das in Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip –**

insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz - gebietet in eilbedürftigen Fällen, dass gerichtliche Entscheidungen so Wirksamkeit erlangen, dass die Durchsetzung eines Rechtsanspruches nicht leerläuft.

Eine verfassungskonforme Auslegung des Verwaltungsprozessrechts senkt die allgemeinen Voraussetzungen der Schriftform und Zugangsformen von gerichtlichen Entscheidung in dem im Einzelfall erforderlichen Maße ab. Die telefonische Übermittlung des wesentlichen Entscheidungsinhaltes des zur Entscheidung befugten Spruchkörpers – wie geschehen – entfaltete vorliegend daher bereits vor dem Abheben des Abschiebungsfluges Bindungswirkung.

Die Entscheidung des Kreises, dem Betroffenen nach der Unterstützung bei der Wiedereinreise eine Familienkarte als Nachweis des Freizügigkeitsrechts auszustellen, begegnet keinen Bedenken.

6. Ergriffene Maßnahmen

Der Kreis unterrichtete das MSJFSIG im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung über die interne Aufarbeitung des Geschehens. Nach Eingang des Beschlusses des VG vom 10.08.2026 und anhand der dortigen Verweise auf weitere Rechtsprechung hat der Kreis seine Mitarbeitenden sowohl im Fachdienst Recht als auch in den Fachdiensten Rückkehrmanagement und Aufenthalt sensibilisiert und angewiesen, dass sogenannte Hängebeschlüsse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bereits bei telefonischer Mitteilung durch das Gericht wirksam werden.

Der Kreis hat gegenüber dem MSJFSIG klargestellt, dass nicht in Frage stehe, dass einer gerichtlichen Entscheidungen Folge geleistet werde. Es habe hier das Missverständnis vorgelegen, dass eine solche Entscheidung noch nicht getroffen worden sei, daher hätten die Mitarbeitenden auch weiter in der Sache argumentiert.

Der Kreis hat zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls und zur besseren Bearbeitung derartiger Situationen Schulungen der Mitarbeitenden organisiert, die originär oder in Vertretung für Rückführungsangelegenheiten, Aufenthaltsangelegenheiten und Prozessvertretung zuständig sind.

Am 26. und 27.10.2026 hat für die Mitarbeitenden der Fachdienste Recht, Rückkehrmanagement und Aufenthalt eine Schulung durch das Kommunale Bildungswerk zu dem Thema „Ausweisung und Abschiebung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage“ stattgefunden.

Zusätzlich ist für den 18.11.2026 eine Inhouseschulung vorgesehen, in der ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts – Prof. Dr. Fleuß – referieren wird. Der Referent hat bereits in höchstrichterlicher Tätigkeit entsprechende Fragestellungen entschieden und bietet einen individuell zugeschnittenen Kursinhalt an.

Diese Schulung umfasst verwaltungsprozessuale Fragen, inklusive Hängebeschlüsse, sowie das Verhältnis von Aufenthaltsrecht und Freizügigkeitsrecht.

Diese Veranstaltung ist ebenfalls dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge zugänglich, so dass sich das gewonnene Wissen im Land verstetigen kann.

Der Kreis hat die Folgenbeseitigung – also hier die Organisation der Wiedereinreise des Betroffenen am 28.08.2026 – eng begleitet und durch Beratungsleistungen und eine Vorabzustimmung für das Visumverfahren bestmöglich unterstützt. Für die Unterstützung hat sich die Ehefrau des Betroffenen mit E-Mail vom 30.08.2026 ausdrücklich bedankt.

Die Entscheidung über etwaige weitere organisatorische oder dienstrechtliche Konsequenzen obliegt nicht der Fachaufsicht, sondern der Dienstaufsicht (die der Landrat ausübt) und bleiben bei dieser Prüfung mithin unberücksichtigt.

Das MSJFSIG hat den Fall zum Anlass genommen, alle ABHen für vergleichbare Fallgestaltungen zu sensibilisieren:

So haben auf Initiative des MSJFSIG ein Richter des Verwaltungsgerichts Schleswig und eine Richterin des Oberverwaltungsgerichts Schleswig am Erfahrungsaustausch der Fachaufsicht mit den schleswig-holsteinischen ABHn am 07.10.2026 teilgenommen, um für einen Tagesordnungspunkt zum Umgang mit Hängebeschlüssen zur Verfügung zu stehen. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen, die besondere Situation für alle Verfahrensbeteiligten in Eilverfahren, die Voraussetzungen für eine Beschwerdeerhebung sowie die Kommunikation in Eilsachen wurden besprochen. Verständnisfragen könnten auch und gerade in eiligen Situationen telefonisch mit dem Gericht geklärt werden. Nach Einschätzung des MSJFSIG hat die Diskussion die Handlungssicherheit der ABHn in Eilverfahren erhöht. Gleichgelagerte Fälle sind den Anwesenden nicht bekannt gewesen. Die gerichtlichen Vertreter hoben hervor, dass Hängebeschlüsse vereinzelt erlassen würden, abgesehen von dem aktuellen Fall die Kommunikation der gerichtlichen Entscheidung mit und gegenüber den ABH aber ausnahmslos geglückt sei.

Das Ergebnis des Erfahrungsaustausches wurde den ABH in der 46. KW als Protokoll schriftlich zur Verfügung gestellt, um die nachhaltige Vermittlung der Inhalte zu sichern und Wiederholungsfälle auszuschließen. Darüber hinaus beabsichtigt das MSJFSIG im Rahmen einer anstehenden Aktualisierung des Erlasses zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (aktuelle Fassung vom 30.06.2025) Hinweise zu Eilrechtsschutzverfahren – insbesondere der sofortigen Wirksamkeit telefonisch mitgeteilter Hängebeschlüsse – aufzunehmen.

Weitere fachaufsichtliche Maßnahmen sind derzeit nicht opportun.

7. Ergebnis und Auswirkungen

Die Entscheidung des Kreises Herzogtum Lauenburg, am 29.07.2026 die Abschiebung des türkischen Staatsangehörigen nicht zu stoppen, war durch das Zusammentreffen dreier Umstände geprägt:

- der komplizierten materiell-rechtliche Rechtsfrage nach der Reichweite des Anwendungsvorrangs der europäischen Freizügigkeitsrechts bei zuvor erfolgter Ausweisung
- einer verwaltungsprozessualen Rechtsfrage, deren Antwort sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetzestext ergibt, sondern aus verfassungsrechtlichen Grundlagen: Sind Gerichtsbeschlüsse in eiligen Fällen auch bei nur mündlicher Bekanntgabe wirksam?
- der dynamischen Entwicklung in einer Eilsituation mit paralleler operativer Verwaltungsvollstreckung und Gerichtsverfahren

Der Kreis hat zu beiden Rechtsfragen Fehlentscheidungen getroffen.

Hinsichtlich der Frage des Freizügigkeitsrechts handelt es sich um eine seltene Prüfung, die gleichwohl rechtssicher von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen werden muss. Die nicht deckungsgleiche Rechtsprechung im Einzelfall verdeutlicht, dass es sich um keine leichte aufenthaltsrechtliche Rechtsfrage handelte.

Hinsichtlich des Hängebeschlusses ist festzuhalten, dass die Eilsituation zu Kommunikationsdefiziten geführt hat, die mit einer juristischen Fehlentscheidung zusammentrafen und diese womöglich auch begünstigten. Dies war zu beanstanden und die Folgen (insbesondere die gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrenskosten und etwaige Schadensersatzansprüche des Betroffenen) sind durch den Kreis zu tragen.

Es konnte jedoch **nicht** festgestellt werden, dass bewusst eine gerichtliche Entscheidung missachtet und das rechtsstaatliche Grundgefüge in Frage gestellt wurde.

Die Aufarbeitung diese Falls im Kreis verläuft aus fachaufsichtlicher Sicht sehr zufriedenstellend und nachhaltig. Bereits vor Befassung des Innen- und Rechtsausschusses hat sich der Kreis mit dem Inhalt des Gerichtsbeschlusses vom 10.08.2026 auseinandergesetzt und zum einen die Mitarbeitenden hinsichtlich der Fehler im Verfahrensverlauf sensibilisiert und zum anderen begonnen, die Folgen für den Betroffenen zu beseitigen. Er befindet sich inzwischen erlaubt im Bundesgebiet, siehe oben unter 3.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat bei der fachaufsichtlichen Prüfung umfassend mitgewirkt und geeignete Fortbildungsformate für einen großen Mitarbeiterkreis organisiert. Auch im Rahmen des Erfahrungsaustausches mit den schleswig-holsteinischen ABHn hat der Kreis teilgenommen, von den Fehlentscheidungen problembewusst berichtet und im Austausch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit mitgewirkt.

Aus Sicht der Fachaufsicht wurden durch den Kreis alle Maßnahmen unternommen, um die Fehlentscheidung im konkreten Einzelfall aufzuarbeiten. Vergleichbare Fälle sind dem MSJFSIG nicht bekannt und aufgrund der Aufarbeitung, der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden erscheint eine Wiederholung ausgeschlossen. Der unglückliche Verlauf des Einzelfall hat dazu geführt, das konkrete Fachwissen im Kreis der ABHn zu verbreiten und Fehlentscheidungen dieser Art durch andere Behörden vorzubeugen.